

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Mag. Julia Elisabeth Ivan
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin
julia.ivan@bmf.gv.at
+43 1 51433 501161
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.275.372

Begutachtungsverfahren

Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) beeckt sich, zu dem mit Note vom
8. April 2025 unter der Geschäftszahl 2025-0.272.220 zur Begutachtung übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsschutz und Nachrichtendienst-Gesetz,
das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das
Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Eingangs ist anzumerken, dass die Bedeckung des Vorhabens sichergestellt sein muss.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

- Die aktuellen Erläuterungen zur Bedeckung sind nicht vollständig. Wesentliche Kostenfaktoren sind nicht genannt (z.B. BMI: Investitionen in „technische Mittel“; BMI und BMJ: Kostenersätze an Netzbetreiber für Internetüberwachung).
- In der WFA werden Positionen genannt, die nicht beziffert bzw. nicht abgeschätzt werden können (z.B. Anschaffungen für den Verfassungsschutz, Zusatzkosten hinsichtlich der Internetüberwachung auch in Strafverfahren nach der StPO).
- Sämtliche finanzielle Auswirkungen müssen gemäß § 8 WFA-FinAV unsalidiert dargestellt werden. Ist eine Schätzung nicht möglich, ist in den Erläuterungen auch eine Aufstellung unterschiedlicher Szenarien eine Alternative. Aus Nachvollziehbarkeitsgründen sollte bei den finanziellen Auswirkungen erläutert werden, welche Annahmen den Aufwendungen zugrunde liegen.
- Ein Verweis, dass die Bedeckung bei künftigen Bundesfinanzgesetzen und Bundesfinanzrahmengesetzen berücksichtigt werden müssen, ist daher nicht ausreichend. Dadurch ist die an sich unverbindlich gehaltene Bedeckungsaussage auch unvollständig. Eine Formulierung könnte lauten wie folgt: „*Die Bedeckung wird innerhalb des Bundesfinanzrahmengesetzes 2025 bis 2028 sowie Bundesfinanzrahmengesetzes 2026 bis 2029 sichergestellt werden.*“

Das Bundesministerium für Inneres wird ersucht, die WFA zu ergänzen und dem BMF erneut zu übermitteln.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wien, 3. Juni 2025

Für den Bundesminister:

Magdalena Czyszczon, BA

Elektronisch gefertigt